

Mustervereinbarung

über die Assistenzleistung der Vertrauensperson

Logo Ihrer Einrichtung

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

Werkstatt:

.....

.....

Werkstattrat:

1. Aufgaben und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Assistenz des Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Werkstattrates. Das Ziel ist es, den Werkstattrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des Werkstattrates. Daraus können sich folgende Aufgabenfelder ergeben:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstättenmitwirkungsverordnung
- Terminkoordination
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in leichte Sprache
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen...) und deren Versand
- Impulse für die Werkstattratsarbeit geben
- Hilfestellungen bei Entscheidungsprozessen, ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen auf regionaler und Landesebene

2. Rahmenbedingungen

Um den Werkstattrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Zeitliche Freistellung, die sich am Assistenzbedarf des Werkstatrates bemisst
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstatrates
- Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, Email und Internet

3. Vereinbarungen

Freistellung als Vertrauensperson

Die Freistellung der Vertrauensperson beträgt Stunden pro Woche. Der Stundenumfang wird regelmäßig überprüft und am Assistenzbedarf des jeweiligen Werkstatrates bemessen.

Stellvertretung im Abwesenheitsfall

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von:

.....

Bei Ausfall der Vertrauensperson unterstützt den Werkstattrat:

.....

Schutz der Vertrauensperson

Die Werkstatt hat gemäß § 39 Abs. 3 WMVO dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 WMVO entsprechend.

Fortbildung

Gemäß § 37 Abs. 4 WMVO stehen der Vertrauensperson Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

Schweigepflicht

Die Vertrauensperson ist der Verschwiegenheit nach § 37 Abs. 6 WMVO verpflichtet.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit

Die Kosten und den Sachaufwand trägt die Werkstatt gemäß § 39 Abs. 1 und 2 WMVO.

Diese Dienstvereinbarung wird mit der Unterzeichnung Teil des Arbeitsvertrages. Sie wird bei Bedarf von den Beteiligten überprüft und angepasst.

Datum:

.....
Geschäftsführer

.....
Werkstattrat